Buch führen bei Vermögensbetreuung für andere

Es gibt viele Gründe, warum jemand sich freiwillig bereit erklärt, fremdes Vermögen zu verwalten: Kinder handeln als Bevollmächtigte oder Betreuer ihrer alten Eltern. Ein Ehemann kümmert sich um das Vermögen seiner seit einem Unfall im Koma liegenden Ehefrau. Eine Nachbarin hilft einer alten Dame, die sonst niemanden hat. Es werden Botengänge erledigt, Bargeld abgehoben, Medikamente besorgt, die Miete bezahlt, Geburtstagsgeschenke und Lebensmittel eingekauft. Buch geführt wird über diesen "Kleinkram" nicht oder nur sporadisch.

Fragt Jahre später ein Gericht, ein Betreuer oder ein Erbe, ob mit dem verwalteten Geld den Interessen des Berechtigten gemäß gewirtschaftet wurde, kann dies für den "Verwalter" gefährlich werden. Die Rechtsprechung bejaht mittlerweile recht häufig eine sogenannte Rechnungslegungspflicht, auch wenn man für einen nahen Angehörigen Verantwortung übernommen hat. Tragisch sind die Fälle, in denen jahrelang korrekt gewirtschaftet wurde, dies aus den noch vorhandenen Unterlagen aber nicht ersichtlich ist. Gerade bei größeren Barabhebungen wird schnell unterstellt, dass in die eigene Tasche gewirtschaftet wurde. Besonders bitter ist das, wenn solche Vorwürfe von Personen kommen, die es nicht für nötig gehalten haben, selbst Verantwortung zu übernehmen. Es kann dann schlimmstenfalls passieren, dass alles vermeintlich "veruntreute" Geld zurückgefordert wird.

Vermögensverwaltern ist daher zu raten: Führen Sie akribisch Buch, auch wenn dies von Ihnen nicht ausdrücklich verlangt wird. Sammeln Sie Belege. Lassen Sie es sich quittieren, wenn Sie für den Berechtigten Bargeld abheben oder Geschenke machen.

Martin Wahlers
Rechtsanwalt/Mediator
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dingeldein • Rechtsanwälte
64404 Bickenbach
Telefon 0 62 57 / 8 69 50
www.dingeldein.de